

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

25. März 2020
/Del

A 59 / 2020

Arbeitsunfähigkeit während der Kurzarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben bereits mit Rundschreiben A 25 / 2020 vom 12. März 2020 darüber informiert, dass Krankenschreibungen eines Arbeitnehmers nach telefonischer Rücksprache mit einem Arzt/einer Ärztin **ohne** Aufsuchen der Arbeitspraxis zurzeit möglich sein sollen. Nach der Vereinbarung vom 9. März 2020 sollte eine solche erleichterte Krankenschreibung für eine Dauer von bis zu 7 Tagen möglich sein.

Diese Dauer einer möglichen telefonischen Krankenschreibung ohne tatsächliches Aufsuchen eines Arztes soll nun auf einen Zeitraum von bis zu 14 Tagen erstreckt werden. Sicherlich ist es der derzeitigen Situation geschuldet, dass damit für einen – hoffentlich – überschaubaren Zeitraum alle Überprüfungsmechanismen bezüglich der Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers faktisch außer Kraft gesetzt werden. Dies gibt aber Grund für die nochmalige Klarstellung, dass ein Arbeitnehmer, der in der Phase der Kurzarbeit erkrankt oder aber in der Phase der sechswöchigen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall planmäßig in die Kurzarbeit mit einbezogen wird, für die Ausfallstunden keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in Höhe des ungekürzten Arbeitsentgelts hat. Vielmehr besteht auch in dieser Situation nur ein Anspruch auf Leistungen in Höhe des Kurzarbeitergeldes (Kug). Nur für die Stunden, die der Arbeitnehmer während der Kurzarbeit planmäßig gearbeitet hätte, steht ihm bei Arbeitsunfähigkeit ein Entgeltfortzahlungsanspruch in voller Höhe nach § 3 EFZG zu.

Im Einzelnen:

Bei Krankheit eines Arbeitnehmers ist hinsichtlich der Auswirkungen auf das Kug zu unterscheiden, wann die Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist und ob der betreffende Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung hat:

- Für den Fall, dass ein Arbeitnehmer erkrankt und für ihn bei Beginn der Kug-Bezugsfrist ein Anspruch auf **Entgeltfortzahlung nicht bzw. nicht mehr** besteht, sondern Krankengeld nach §§ 44 ff. SGB V gezahlt wird (z.B. wenn die vorgesehene Kurzarbeit erst nach dem Entgeltfortzahlungszeitraum beginnt), erhält der Arbeitnehmer weiter das Krankengeld auf Grundlage des früheren regelmäßigen Vollzeitentgelts (letztes Entgelt vor Eintritt des Arbeitsausfalls). Die Höhe des Krankengeldes verändert sich im Kug-Gewährungszeitraum also nicht.

- Sofern sich der Arbeitnehmer **bei Beginn** der für ihn festgelegten Kurzarbeit im Zeitraum der regelmäßig 6-wöchigen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall befindet, erhält er für die vorgesehenen Ausfallstunden Krankengeld in Höhe des Kug (§ 47b Abs. 4 SGB V); für die allein durch Krankheit ausgefallene Restarbeit erhält er vom Arbeitgeber **Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall** (§§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 3 S. 1 EFZG). Der Arbeitgeber finanziert auch hier das Krankengeld in Höhe des Kug vor, hier erfolgt die Erstattung von der Krankenkasse des Arbeitnehmers.
- Erkrankt der Arbeitnehmer erst **während des Bezugs von Kug**, so hat zum einen der Arbeitgeber auch hier Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 3 EFZG für die allein durch die Krankheit ausgefallene Restarbeitszeit zu erbringen; parallel dazu erfolgt für die durch die Kurzarbeit ausgefallene Arbeitszeit eine von der Agentur für Arbeit erstattungsfähige „Kug-Fortzahlung im Krankheitsfall“ (§ 98 Abs. 2 SGB III). Mit Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums hat dann der Arbeitnehmer einen Anspruch auf „normales“ Krankengeld auf der Basis des früheren Vollzeitentgelts, § 47 b Abs. 3 SGB V. Somit wird für Versicherte, die während des Bezuges von Kug arbeitsunfähig erkranken, das Krankengeld nach dem regelmäßigen Arbeitsentgelt, das zuletzt vor Eintritt des Arbeitsausfalls erzielt wurde (Regelentgelt), berechnet. Zugunsten des Leistungsberechtigten wird damit eine Ausnahme von dem Grundsatz der Krankengeldberechnung gemacht, wonach die Leistungshöhe nach dem Entgelt vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bestimmt wird; ohne die Klarstellung in § 47 b Abs. 3 SGB V wäre dies bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit während der Kurzarbeit nur das verbleibende Ist-Entgelt des Arbeitnehmers.

Soweit während der Kurzarbeit ein Ausfalltag des erkrankten Arbeitnehmers auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, sind §§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 3 S. 2 EFZG zu beachten. Danach ist bei den drei Ausfallgründen (Kurzarbeit, Krankheit, Feiertag) der Feiertag mit einer daraus folgenden Zahlungspflicht des Arbeitgebers maßgeblich; für einen solchen Tag entfällt also die Verpflichtung der Krankenkasse zur Zahlung des Krankengeldes nach § 47b Abs. 3 SGB V. Die Zahlungspflicht des Arbeitgebers besteht nach §§ 2 Abs. 3, 4 Abs. 3 S. 2 EFZG allerdings nur in Höhe des Kug.

Mit freundlichen Grüßen

(RA Ralf Bruns)
Hauptgeschäftsführer